

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Joachim Stünker, Herrmann Bachmaier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Irmingard Schewe-Gerigk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 14/3370 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Wolfgang Bosbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/2992 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege und des Jugendgerichtsgesetzes

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/3831 –

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Gerichtsverfassungsrecht (§ 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG, § 33b Abs. 2 JGG)

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) wurde für die großen Straf- und Jugendkammern die Möglichkeit geschaffen, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu verhandeln (Besetzungsreduktion). Diese

Regelung galt zunächst bis zum 28. Februar 1998 (Artikel 15 Rechtspflegeentlastungsgesetz). Mit Artikel 3 des 3. Verjährungsgesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) wurde die Fortgeltung dieser Regelung lediglich bis zum 31. Dezember 2000 beschlossen.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen im Gerichtsverfassungsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert. Darüber hinaus entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei den großen Strafkammern, den Senaten der Oberlandesgerichte und den großen Jugendstrafkammern bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/3370 –

C. Alternativen

Aufhebung der Befristung in Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege.

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3370 – anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2992 – für erledigt zu erklären,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/3831 – für erledigt zu erklären.

Berlin, den 8. November 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Volker Beck (Köln) und Jörg van Essen

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Drucksachen **14/2992** und **14/3370** in seiner 105. Sitzung am 18. Mai 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen. Den Gesetzentwurf auf der Drucksache **14/3831** hat er in seiner 121. Sitzung am 28. September 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss überwiesen.

II. Inhalt der Gesetzentwürfe

Übereinstimmend zielen alle drei Gesetzentwürfe darauf ab, den großen Straf- und Jugendkammern die Möglichkeit zu erhalten, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu verhandeln (Besetzungsreduktion). Diese Regelung galt zunächst bis zum 28. Februar 1998 (Artikel 15 Rechtspflegeentlastungsgesetz) und wurde 1997 durch Artikel 3 des Dritten Verjährungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2000 verlängert. Während die Fraktion der CDU/CSU und der Bundesrat die Entfristung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion vorschlugen, weil diese ausweislich des Berichts der Bundesregierung eine erhebliche Entlastungswirkung habe, befürworteten die Koalitionsfraktionen vor dem Hintergrund der geplanten Reform des Strafverfahrensrechts eine Übergangslösung in Form der Verlängerung der Geltungsdauer der entsprechenden Vorschriften.

Einigkeit besteht hinsichtlich der Abschaffung der Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fäl-

len soll den großen Straf- und Jugendkammern eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/3831 in seiner 46. Sitzung am 8. November 2000 beraten und einstimmig beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

IV. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 63. Sitzung am 25. Oktober 2000 beraten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, die geltende Regelung angesichts der geplanten Reform des Strafprozessrechts nicht auf Dauer festschreiben, den Gerichten jedoch so schnell wie möglich Planungssicherheit im Personalbereich geben zu wollen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** sprach sich für eine Entfristung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion aus. Da eine weitere Fristverlängerung jedoch die Möglichkeit unbenommen lasse, die Entfristung später erneut zu thematisieren, erklärte sie sich mit der Verlängerung einverstanden.

Daraufhin beschloss der Ausschuss einstimmig, die Annahme des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/3370 zu empfehlen. Hinsichtlich der Gesetzentwürfe der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/2992 – und des Bundesrates – Drucksache 14/3831 – beschloss der Rechtsausschuss ebenfalls einstimmig zu empfehlen, die Vorlagen für erledigt zu erklären.

Berlin, den 8. November 2000

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter